

von Handwerksbetrieben — ausgedrückt in Prozent der Eintragungen — 1950 = 1210/o, 1951 = 140o/o, 1952 = 153o/o, 1953= 137o/o. In der westdeutschen Nahrungs- und Genußmittelindustrie verringerte sich die Zahl der Kleinbetriebe (mit 19 Arbeitern oder weniger) von 1950 bis 1952 um 2201 und der mittleren Betriebe (mit 20 bis 199 Arbeitern) um 1208 (fast 25o/o). In den Jahren 1950 bis 1952 hat sich in Westdeutschland die Zahl der Ackerbauern, Gartenbauern und Tierzüchter um 116000 (11,7 o/o) vermindert.

Diese kapitalistische Form der Enteignung wird nicht nur nicht verboten, sondern selbst durch Verbot der „Vollstreckungsvereitelung“ (§ 288 StGB) und durch andere Strafbestimmungen geschützt, und bei einem Widerstand der Bauern gegen diese Maßnahmen werden Polizei und Strafjustiz („Landfriedensbruch, Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt“) eingesetzt. Das ist die Bealität des angeblichen Schutzes des „unverletzlichen“ Eigentums „aller“ Bürger. Die Eigentumsverletzungen, die sich im Rahmen der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse vollziehen und der Mehrung des kapitalistischen Privateigentums dienen, werden strafrechtlich sanktioniert.

b) Weiter verbietet das bürgerliche Strafrecht bestimmte Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre der Bürger. Daraus folgt die bürgerliche Strafrechtslehre, daß das kapitalistische Strafrecht die Persönlichkeit aller Bürger schütze. Tatsächlich werden jedoch nur solche Verletzungen der Person unter Strafe gestellt, die von der Bourgeoisie generell als strafwürdig angesehen werden, wie z. B. Mord, Totschlag, Körperverletzung, Nötigung und Notzucht. Auch diese Strafbarkeitserklärungen dienen, wenn sie konsequent angewendet werden, in gewissem Umfang dem Schutz aller Bürger. Aber sie ändern nichts an der Tatsache, daß in der kapitalistischen Ordnung die Mehrheit der Bürger den Verhältnissen kapitalistischer Ausbeutung, der Verelendung, den Krisen, der Erwerbslosigkeit und dem kapitalistischen Konkurrenzkampf ausgeliefert wird. Diese Verhältnisse rufen Tötungen, Gesundheitsbeschädigungen, Freiheitsbeschränkungen und Verletzungen der Würde des Menschen hervor, die in einem solchen bedeutenden Ausmaß die Interessen der Bürger verletzen, daß ihnen gegenüber Mord und Totschlag als unbedeutende Einzelfälle erscheinen. Diese wahrhaft verbrecherischen Zustände werden jedoch von der Bourgeoisie als natürliche Folgen ihrer eigenen materiellen Existenzweise und ihrer Klassenpolitik angesehen, sie werden von der modernen bürgerlichen Lehre als „sozialadäquat“ gerechtfertigt und nicht als